

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 22. Mai 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: 453
AZ BdB: R 1.6 - Kg/Ed

Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) – Bundestags-Drucksache 16/9038

Sehr geehrter Herr Oswald,

am 8. Mai 2008 fand die erste Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) statt. Mit dem Gesetz sollen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 sowie die hierzu ergangene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission vom 1. August 2006 in deutsches Recht umgesetzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umfassend modernisiert werden.

...

Die Kreditwirtschaft begrüßt insbesondere die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Stärkung des risikobasierten Ansatzes, der eine Hinwendung zu mehr Flexibilität bedeutet und auch eine zielgenaueren und effektiveren Einsatz der Ressourcen erlauben soll. Gerade der letztgenannte Punkt ist vor dem Hintergrund der in diesem Bereich festzustellenden ganz erheblichen Bürokratiekosten¹ von großer praktischer Bedeutung.

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) spricht sich deshalb für eine möglichst weitgehende „1:1“-Umsetzung unter weitestgehender Ausnutzung der in den Richtlinien eingeräumten Spielräumen aus. Letzteres gilt vor allem im Hinblick auf die in Deutschland seit jeher im europäischen Vergleich sehr detaillierten und umfangreichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Identifizierung des Kunden. Dieser Umstand muss bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben, die keine inhaltlichen Anforderungen an den Detaillierungsgrad der bei der Identifizierung zu erfassenden Daten und die zur Überprüfung heranzuziehenden Dokumente enthalten, angemessen berücksichtigt werden.

Gerade bei diesem Aspekt gibt es bei dem vorliegende Gesetzentwurf jedoch noch Verbesserungsbedarf. Einige Petiten der Kreditwirtschaft wurden in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. April 2008 aufgegriffen. Allerdings spricht sich der Bundesrat darin auch für Änderungen aus, die mit der Richtlinie unvereinbar sind und auch in der Praxis zu ganz erheblichen nachteiligen Folgen für Kreditinstitute und deren Kunden führen würden. In der beigefügten Stellungnahme des ZKA nehmen wir im Einzelnen hierzu – aber auch zu der Gegenäußerung der Bundesregierung - Stellung.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Stellungnahme allen Mitgliedern des Ausschusses zukommen lassen würden. Darüber hinaus stehen wir Ihnen selbstverständlich für ergänzende mündliche Erläuterungen zur Verfügung.

¹ Nach einem Gutachten der IW Consult GmbH vom 12. Dezember 2006 – erhältlich auf der Internetseite des ZKA, www.zentraler-kreditausschuss.de – belaufen sich die durch geldwäscherechtliche Informationspflichten veranlassten Kosten auf über 775 Mio € jährlich.

Ein entsprechendes Schreiben haben wir ebenfalls Herrn Sebastian Edathy, MdB, Vorsitzender des Innenausschusses, und Herrn Andreas Schmidt, MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken



Thorsten Höche



Dr. Lambert Köhling

Anlage